

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 527/06 B

L 16 R 855/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 917/06 (SG Berlin)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. September 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.9.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers verneint, die Beklagte zur Änderung einer Renteninformation unter Berücksichtigung höherer Entgeltpunkte zu verpflichten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist nicht bereits deshalb unzulässig, weil er sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils (*vgl § 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) begründet hat. Denn der Senat hat dem Kläger durch Beschluss vom 2.4.2007 hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Dieser Beschluss ist den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 5.4.2007 zugestellt worden. Nach der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe und die Wiedereinsetzung in die Einlegungsfrist blieb dem Kläger zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die Frist, um die die Begründungsfrist die Einlegungsfrist überschreitet, nämlich ein Monat (*vgl BSG SozR 1500 § 67 Nr 13 und § 164 Nr 9; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 11a zu § 67 mwN*). Der beantragten Wiedereinsetzung in die Beschwerdebegründungsfrist bedurfte es daher nicht.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist jedoch unzulässig, weil die Beschwerdebeurteilung vom 3.5.2007 den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 6 Der Kläger rügt als vermeintlichen Verfahrensmangel des LSG die Verletzung rechtlichen Gehörs. Er trägt vor, er habe mehrfach verdeutlicht, dass er bei der vom LSG terminierten mündlichen Verhandlung zugegen sein wolle, um einen Vortrag mündlich vorbringen zu können. Mit Telefax vom 7.8.2006 habe er ausdrücklich um Formulierungshilfe gebeten; mit



Schriftsatz vom 6.9.2006 habe er beantragt, sein Erscheinen zum Termin am 27.9.2006 anzuordnen, damit er Gelegenheit habe, die ihm entstehenden Fahrtkosten erstattet zu bekommen. Er habe darauf hingewiesen, dass er als Empfänger von Arbeitslosengeld II von dem ihm zustehenden Regelsatz die Fahrtkosten nicht bestreiten könne. Da seine Anordnung des persönlichen Erscheinens unterblieben sei, sei er, der Kläger, auch nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen. Da überdies sein Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen worden sei, habe er auch keinen Bevollmächtigten einschalten können. Notfalls hätte das LSG Ermittlungen anstellen müssen, welche Fahrtkosten ihm unter Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel entstehen würden, um an dem Termin teilzunehmen. Auch dies sei unterblieben.

- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit Tatsachen hinreichend substantiiert dargelegt hat, die einen (vermeintlichen) Mangel im Verfahren des LSG begründen könnten. Jedenfalls hat der Kläger nicht dargelegt, welches entscheidungserhebliche Vorbringen ihm vom LSG abgeschnitten worden sein soll. Der Vortrag, er hätte "in der mündlichen Verhandlung Umstände vorgetragen ..., welche bei einer sachlichen Entscheidung Berücksichtigung gefunden hätten", reicht hierfür jedenfalls nicht aus. Soweit der Kläger ausführt, es sei "zu berücksichtigen", dass die geänderte Renteninformation auf einer Gesetzesänderung beruhe, welche Einschnitte bei der Bewertung von Ausbildungszeiten mit sich gebracht habe, trägt er bereits nicht vor, dass er dies in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hätte. Selbst wenn dies aber der Fall gewesen wäre, fehlte jeder Vortrag dazu, dass solche Ausführungen geeignet gewesen wären, die Entscheidung des LSG zu beeinflussen. Dies kann auch deshalb nicht mit Erfolg behauptet werden, weil die gegen eine Renteninformation gerichtete Klage mangels Vorliegens eines anfechtbaren Verwaltungsakts bereits unzulässig war. Deshalb könnte auch eine Revision, wäre sie aufgrund eines Verfahrensfehlers zuzulassen, für den Kläger in der Sache keinen Erfolg haben.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

